

Förderkreis Burg Querfurt e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Förderkreis Burg Querfurt e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist die Burg Querfurt.
Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 67175 eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung . Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Zweck der Vereinigung

Der Verein bezweckt die Entwicklung der Burg Querfurt, insbesondere durch die Förderung

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- der Denkmal- und der Landschaftspflege
- der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§3

Tätigkeit der Vereinigung

- 3.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 3.1.1 Förderung der schonenden Nutzung sowie einer angemessenen Restaurierung der Burg Querfurt und von gemeinnützigen, mit ihr verbundenen Kulturdenkmälern der Region;
- 3.1.2 Unterhaltung, Pflege und Ausbau des Museums auf der Burg Querfurt sowie von Begegnungsstätten und Veranstaltungsräumen auf der Burg einschließlich der Werbung für ihren Besuch;
- 3.1.3 Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben, Fortbildungsveranstaltungen und Veröffentlichungen, der Vergabe von Forschungsstipendien und der Veranstaltung wissenschaftlicher Wettbewerbe sowohl im Sinne des Vereinszweckes wie im Zuge der Museumsarbeit;
- 3.1.4 Der Verein verpflichtet sich in seinen Konzepten, Initiativen und Aktionen den Gedanken des Naturschutzes, dem Prinzip des schonenden Umgangs des Menschen mit den Ressourcen seines Lebensraumes sowie der Einsicht in die Geschichtsgebundenheit des Menschen in seinem Kulturkreis.

§4

Mitglieder

- 4.1 Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die die erklärten Ziele des Vereins durch wesentliche persönliche und/oder finanzielle Beiträge unterstützen will. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.2 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen auf Grund besonderer persönlicher und finanzieller Leistungen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit Wirkung zum Jahresende, wenn dieser drei Monate vor Jahresende durch Einschreiben erklärt wird.
- 4.4 Ist ein Mitglied mit einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die zweite Mahnung erfolgte. In der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- 4.5 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes, durch Beschluss des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen das Recht auf Berufung an die Versammlung der Mitglieder zu. Seine Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Beschlussfassung durch diese Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied bezüglich des Tagesordnungspunktes, der sich auf die Ausschlussentscheidung des Vorstandes bezieht, ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§5

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Versammlung der Mitglieder,
- der Vorstand.

§6

Die Versammlung der Mitglieder

- 6.1 Die ordentliche Versammlung der Mitglieder tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen.
- 6.2 Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich bei ihm beantragen. Der Antrag muss die Begründung und die gewünschte Tagesordnung enthalten. Eingeladen wird analog zu § 6.1.
- 6.3 Die Versammlung der Mitglieder besteht aus den erschienenen ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- 6.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich jedoch durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme mehr als zehn übertragene Stimmen wahrnehmen.
- 6.5 Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die:
 - Grundsätze der Vereinsarbeit
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Feststellung des Haushaltsplanes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder
 - Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen.
- 6.6 Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- Satzungsänderung
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Abberufung des Rechnungsprüfers.

- 6.7 Anträge zur Versammlung der Mitglieder müssen mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinigung. Der Vorstand soll die Anträge thematisch geordnet und gegebenenfalls auch in Abstimmung mit den Antragstellern redaktionell bearbeitet in die Versammlung einbringen.
- 6.8 Die Versammlung wählt einen eigenen Versammlungsleiter. Dies kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein.
- 6.9 Das Protokoll der Versammlung der Mitglieder wird von einem Vorstandsmitglied angefertigt und unterzeichnet, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet, den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und unterliegt der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem engeren Vorstand mit 3 und dem erweiterten Vorstand mit 6 Personen.
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder werden in der Versammlung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren grundsätzlich geheim gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Der Vorstand bestimmt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, die zusammen den engeren Vorstand bilden. Die weiteren Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
- 7.4 Der Vorstand beschließt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung der Mitglieder über alle für die Arbeit des Vereins wesentlichen Entscheidungen. Seine Beschlüsse binden den engeren Vorstand. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.5 Vorstandssitzungen werden mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Es muss eine Vorstandssitzung einberufen werden auf Verlangen eines Mitgliedes des engeren Vorstandes oder eines Drittels der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder erreichbar sind, keines einem solchen Verfahren sofort widerspricht und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder zustande kommt.
- 7.7 Engerer Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von ihnen vertreten.
- 7.8 Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, findet auf der nächsten Versammlung der Mitglieder eine Ersatzwahl statt. Zur Wahrnehmung der Sachaufgaben des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit Mehrheit vorübergehend bis zur nächsten Wahl einen Stellvertreter berufen.
- 7.9 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Als Mitglieder in die Ausschüsse kann er auch Nichtmitglieder des Vereins berufen. Diese Ausschussmitglieder erhalten durch ihre Berufung keinen Mitgliederstatus im Verein. Die Ausschüsse werden beratend tätig und berichten an den Vorstand.

§8

Abstimmungen

- 8.1 Wahlen werden im Regelfall in Form einer Gesamtabstimmung durchgeführt. Die jeweilige Versammlung kann mit Mehrheit der Anwesenden entscheiden, dass Einzelwahl durchgeführt wird.
- 8.2 Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Feststellung der Mehrheit.

§9

Einnahmen

- 9.1 Die Mittel zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung sind u. a.:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Spenden und sonstige Zuwendungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen

- Einnahmen aus dem Vertrieb von eigenen Veröffentlichungen
- Einnahmen aus Beratungen
- sonstige Einnahmen.

9.2 Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des Jahres fällig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.

§10

Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Versammlung der Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Querfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke auf der Burg Querfurt einsetzen darf.

§11

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Querfurt.